

Finanzausschuss
Wortprotokoll
134. Sitzung

Montag, den 15.04.2013, 14:15 Uhr
Sitzungsort: Berlin, Marie-Elisabeth-Lüders-Haus,
Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1/Schiffbauerdamm, Anhörungssaal 3.101

Vorsitz: Dr. Birgit Reinemund, MdB

ÖFFENTLICHES FACHGESPRÄCH

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau und weiterer Gesetze

BT-Drucksache 17/12815

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich eröffne die 134. Sitzung des Finanzausschusses, zum öffentlichen Fachgespräch zur Beratung des „KfW Änderungsgesetzes“ auf BT-Drs. 17/12815. Ich begrüße die Experten, die dem Finanzausschuss heute ihren Sachverstand zur Verfügung stellen. Soweit Sachverständige davon Gebrauch gemacht haben, dem Finanzausschuss vorab ihre schriftliche Stellungnahme zukommen zu lassen, sind diese an alle Mitglieder des Ausschusses verteilt worden. Die Stellungnahmen finden sich auch im Internetauftritt des Finanzausschusses wieder und werden Bestandteil des Protokolls zur heutigen Sitzung.

Ich begrüße die Kolleginnen und Kollegen des Finanzausschusses, soweit anwesend auch die der mitberatenden Ausschüsse, sowie für die Bundesregierung Herrn PStS Koschyk und weitere Fachbeamte des BMF. Ich begrüße die Vertreter der Länder, die Vertreter der Medien und natürlich unsere Gäste auf der Tribüne.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen künftig wesentliche bankenaufsichtsrechtliche Standards auch für die Kreditanstalt für Wiederaufbau gelten. Dazu wird das Bundesministerium der Finanzen gesetzlich ermächtigt im Benehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie durch Rechtsverordnung festzulegen, welche bankenaufsichtsrechtlichen Vorschriften von der KfW bzw. der KfW-Gruppe entsprechend zu beachten sind. Die Aufsicht soll durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Zusammenarbeit mit der Deutschen Bundesbank erfolgen.

Für dieses Fachgespräch ist ein Zeitraum von einer Stunde vorgesehen, also bis ca. 15.15 Uhr. Nach unserem bewährten Verfahren sind höchstens zwei Fragen an einen Sachverständigen oder jeweils eine Frage an zwei Sachverständige zu stellen. Ziel ist es, damit möglichst vielen Kolleginnen und Kollegen die Gelegenheit zur Fragestellung und natürlich Ihnen als Sachverständige zur Antwort zu geben. Ich darf deshalb um kurze Fragen und knappe Antworten bitten.

Die fragestellenden Kolleginnen und Kollegen darf ich bitten, stets zu Beginn ihrer Frage die Sachverständige oder den Sachverständigen zu nennen, an den sich die Frage richtet und bei einem Verband nicht die Abkürzung, sondern den vollen Namen zu nennen, um Verwechslungen zu vermeiden. Die Fraktionen werden gebeten, ihre Fragesteller vorab hier anzumelden.

Zu dem Fachgespräch wird ein Wortprotokoll erstellt. Das Fachgespräch wird zu diesem Zweck mitgeschnitten. Zur Erleichterung derjenigen, die unter Zuhilfenahme des Mitschnitts das Protokoll erstellen, werden die Sachverständigen vor jeder Abgabe einer Stellungnahme von mir namentlich aufgerufen. Wie immer bitte ich Sie, auch die Mikrofone

zu verwenden und sie am Schluss wieder abzuschalten, damit es zu keinen Störungen kommt. Wir beginnen mit der ersten Fragerunde. Für die Fraktion der CDU/CSU hat das Wort Herr Abg. Flosbach.

Abg. Klaus-Peter Flosbach (CDU/CSU): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Meine erste Frage geht an die Kreditanstalt für Wiederaufbau. Wir haben gelernt, dass die KfW kein normales Kreditinstitut ist. Andererseits haben wir auch eingangs schon gehört, dass Teile der bankenaufsichtsrechtlichen Standards auf freiwilliger Basis angewendet werden. Mit dem Gesetzentwurf wird das Ganze erweitert, kodifiziert und transparent gemacht. Für uns ist wichtig, dass die Förderfähigkeit der KfW erhalten bleibt. Ich bitte Sie, zunächst einmal eine Grundeinschätzung zu geben. Wie beurteilen Sie den vorliegenden Gesetzentwurf?

Die zweite Frage geht an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Der Gesetzentwurf sieht eine Versordnungsermächtigung vor. Warum wurde hier eine Verordnungsermächtigung gewählt? Welche Vorteile hat diese Regelung? Und ist diese Verordnungsermächtigung das richtige Instrument? Wird sie dem besonderen Status der KfW gerecht?

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Für die Kreditanstalt für Wiederaufbau hat das Wort Herr Dr. Schröder.

Sv Dr. Ulrich Schröder (Kreditanstalt für Wiederaufbau): Herzlichen Dank. Wir begrüßen die Initiative, die die Bundesregierung hier in Form der Verordnungsermächtigung vorgelegt hat und der danach vorgesehenen Verordnung ausdrücklich. Ich selbst habe mehrfach darauf hingewiesen, dass ich eine stärkere Annäherung unseres Hauses an regulatorische bankaufsichtsrechtliche Vorschriften für richtig und geboten halte. Weil das einerseits die öffentliche Hand und die Öffentlichkeit schützt. Wir werden ja vom Bund garantiert. Auf der anderen Seite, weil das unser Haus zwingt, soweit das noch nötig ist, sich stärker zu professionalisieren und den bankaufsichtsrechtlichen Vorschriften zu genügen.

Wir glauben, dass die neue Regelung gegenüber der bisher freiwilligen Anwendung von KWG-Vorschriften (Kreditwesengesetz) vier Vorteile hat. Der erste: Sie erhält dadurch, dass der Gesetzgeber tätig wird und eine solche Verordnungsermächtigung erlässt, eine größere Verbindlichkeit als die bisher nur intern von uns angewandten – allerdings auch durch den Wirtschaftsprüfer geprüften – Vorschriften des KWG. Der zweite: Sie enthält gegenüber dem bisherigen Umfang, nach dem was wir hören und wissen, sukzessive eine Erweiterung des Umfanges der aufsichtsrechtlichen Vorschriften für unser Haus gegenüber dem Kanon, den wir bisher freiwillig einhalten. Das dritte ist: Wir schaffen eine größere Transparenz über die Vorschriften, die für uns gelten, denn in der Verordnung, die jedermann zugänglich sein

wird, wird genau aufgeführt, welche Vorschriften Anwendung finden. Insofern ist eine höhere Transparenz gegeben. Und der vierte Vorteil ist, dass auf diesem Wege die BaFin und die Bundesbank – die Institutionen die für die Bankregulierung vorgesehen sind – auch ganz offiziell ein Prüfungsauftrag im Bezug auf unser Haus erhalten.

Gleichzeitig wahrt der Weg einer Verordnungsermächtigung und der Verordnung den besonderen Status der KfW. Das berührt das Thema der „Förderfähigkeit“. Zu Recht sind ja alle großen nationalen Fördereinrichtungen in Europa von der nationalen Regulierung ausgenommen. Das gilt für unsere Kollegen von der CDC (Caisse des Dépôts) in Frankreich, das gilt für die Kollegen der CDP (Cassa Depositi e Prestiti) in Italien, das gilt für die ICO (Instituto de Crédito Oficial) in Spanien. Ich könnte ihnen alle großen nationalen Förderbanken auflisten, und das gilt im Übrigen auch für die multinationalen. Es gilt für die Europäische Investitionsbank (EIB), es gilt für die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD) und es gilt für die Weltbank. Insofern ist hier ein Gleichklang mit den anderen großen Fördereinrichtungen gewahrt – mit denen wir teilweise im Interesse unserer Förderfähigkeit auf den Kapitalmärkten konkurrieren. Insofern findet der Weg, den die Bundesregierung gehen will, aus unserer Sicht den richtigen Einklang zwischen mehr Verbindlichkeit und höherer Transparenz einerseits und Wahrung des Sonderstatus der KfW als Förderbank andererseits.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Es folgt Herr Röseler für die BaFin.

Sv Raimund Röseler (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht): Vielen Dank. Ich stimme Herrn Dr. Schröder zu. Die Verordnungsermächtigung ist ein sinnvolles Instrument. Man hätte die KfW sicherlich auch komplett dem KWG unterstellen können. Aber dann hätte es auch Anpassungsbedarf gegeben, weil nicht alles, was im KWG drin steht, für die KfW passt. Denken sie an die Zuweisungsgeschäfte, das sind Geschäfte, bei denen die KfW keine Kreditentscheidung mit einem Kreditmonitoringprozess durchführen kann, wie wir das sonst von Banken verlangen. Oder denken sie an Themen wie die sog. Fit-and-proper-Kriterien bei der Bestellung von Verwaltungsratsmitgliedern im Fall der KfW. Ich halte die Verordnungsermächtigung für ein sinnvolles Instrument. Wichtig ist: Die materiell bedeutenden Vorschriften gelten auch über die Verordnungsermächtigung. Wir erreichen damit materiell das Gleiche wie bei einer sinnvollen Anwendung des KWG.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Herzlichen Dank. Nächster Fragesteller ist Herr Abg. Zöllmer für die Fraktion der SPD.

Abg. Manfred Zöllmer (SPD): Ganz herzlichen Dank, Frau Vorsitzende. Meine Frage geht an die Deutsche Kreditwirtschaft und an den Bundesverband öffentlicher Banken

Deutschlands. Sind Sie mit dem grundsätzlichen Ansatz, der hier vertreten wird, durch den Gesetzgeber einverstanden. Sehen Sie das auch so positiv wie die bisherigen Äußerungen? Wie sieht das aus mit dem Verfahren, das sehr stark auf eine Umsetzung durch eine Rechtsverordnung setzt?

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Für die Deutschen Kreditwirtschaft hat das Wort Herr Dr. Hüfner.

Sv Dr. Peter Hüfner (Die Deutsche Kreditwirtschaft): Grundsätzlich schätzen wir das Vorhaben positiv ein, weil wir begrüßen, dass Regelungen, die die KfW schon in der Vergangenheit freiwillig eingehalten hat, nun transparent und auch für alle erkennbar werden. Wir glauben aber, die Verordnungsermächtigung greift zu kurz, weil wir glauben, dass die KfW als drittgrößtes deutsches Kreditinstitut einer vollumfänglichen Aufsicht im Sinne des KWG durch Deutsche Bundesbank und BaFin unterliegen sollte. Sie würde damit genauso behandelt wie alle anderen Landesförderinstitute in Deutschland, die auch dem KWG unterliegen und beaufsichtigt werden. Wir sehen bei einer vollumfänglichen Aufsicht auch keine Gefahr für den Förderauftrag der KfW, weil die Frage der Aufsicht kein Privileg bezüglich der Fördertätigkeit betrifft. Die Privilegien der KfW bestehen ja in der öffentlichen Garantie für die Refinanzierung und vor allem auch in der Befreiung von der Körperschaftssteuer.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Herzlichen Dank. Das Wort hat Frau Dr. Wesierski für den Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands e. V..

Sve Dr. Brigitte Wesierski (Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands VÖB e. V.): Herzlichen Dank. Ich würde gern am Anfang sagen, dass wir als Verband den Entwurf für eine sachgerechte Lösung halten. Im Hinblick auf die Landesförderbanken kann man sicherlich die Überlegung anstellen, in welcher Form man hier weiter denken könnte. Die Landesförderinstitute sind von der Bankenrichtlinie nicht ausgenommen, das ist richtig. Das sind die Fakten, und wir halten es auch nicht für realistisch, dass hier auf Brüsseler-Ebene eine Veränderung möglich sein würde. Die KfW ist die größte Förderbank in Deutschland. Die anderen Förderbanken haben gegenüber der Aufsicht oft Schwierigkeiten nachzuweisen, dass in einem speziellen Geschäftsmodell, wie es Förderbanken haben, nicht alles so passt, wie das für eine normale Geschäftsbank der Fall ist. Insofern ist die Möglichkeit, bei der KfW über eine Verordnungsermächtigung flexibler auf solche Dinge einzugehen, das Mittel der Wahl. Wir hoffen, dass wir auch für die übrigen Förderbanken immer die richtigen Möglichkeiten bei der Aufsicht finden, die den Zielen entsprechen, aber gleichwohl das besondere Geschäftsmodell und die staatlichen Garantien berücksichtigen.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Für die Fraktion der FDP hat das Wort Herr Sänger.

Abg. Björn Sänger (FDP): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Ich habe eine Frage an Herrn Röseler von der BaFin und Herrn Nießner von der Bundesbank. Mich würde interessieren, worin sich denn aus Ihrer Sicht die KfW bezüglich der Aufsicht unterscheidet, z. B. von der Landwirtschaftlichen Rentenbank, die ja auch ein Förderinstitut ist oder auch von den Landesförderbanken wie z. B. der NRW-Bank, die vollumfänglich der Aufsicht unterliegen.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Es beginnt Herr Röseler für die BaFin.

Sv Raimund Röseler (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht): Materiell gibt es sicherlich keinen Unterschied. Auch die Förderbanken, die voll unter dem KWG stehen, haben ein Förderauftrag zu erfüllen, machen Geschäfte im Auftrag des Landes und machen Zuweisungsgeschäfte, die sie nur bedingt beeinflussen können. Bezüglich der Dimension ist die KfW aber ein ganz anderer Fall. Die KfW wäre die drittgrößte Bank in Deutschland, wenn man sie voll als Bank anerkennen würde.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Es folgt Herr Nießner.

Sv Stefan Nießner (Deutsche Bundesbank): Ich kann Herrn Röseler nur zustimmen. Ich habe keine eigenen Anmerkungen.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Nächste Fragestellerin ist Frau Dr. Lötzsch für die Fraktion DIE LINKE..

Abg. Dr. Gesine Lötzsch (DIE LINKE.): Vielen Dank, Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren. Meine Frage richtet sich ebenfalls an BaFin und Bundesbank. Sie haben sicher auch einen internationalen Überblick, und darum würde ich Sie fragen, ob Sie unser Bankmodell einmal mit dem französischen Modell verglichen haben, wo es bei Problemen eine stärkere Einbeziehung des Verwaltungsrates gibt. Wäre das vielleicht auch für die KfW ein möglicher Weg, um eine größere Kontrolle im öffentlichen Interesse zu gewährleisten und vielleicht auch einseitiger politischer Vereinnahmung von Seiten einer Regierung, wie auch immer sie aussieht, vorzubeugen? Was halten Sie von diesem französischen Modell und seiner Anwendbarkeit auf Deutschland?

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Herr Röseler hat das Wort für die BaFin.

Sv Raimund Röseler (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht): Ich muss ganz offen gestehen, ich kenne das französische Modell nicht im Detail. Ich kenne daher auch nicht den Unterschied zur Praxis bei der KfW.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Herr Nießner, bitte.

Sv Stefan Nießner (Deutsche Bundesbank): Auch ich kenne das französische Modell nicht.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Wenn die Kollegen erlauben, geben wir die Frage weiter an Herrn Dr. Schröder. Herr Dr. Schröder, bitte.

Sv Dr. Ulrich Schröder (Kreditanstalt für Wiederaufbau): Das französische Modell sieht vor, dass der Verwaltungsrat der CDC (Caisse des Dépôts) der Commission bancaire – das ist das Äquivalent zur BaFin in Frankreich – Prüfungsaufträge erteilen kann, die dann aber auch dem Conseil de surveillance, also dem Verwaltungsrat der CDC, übermittelt werden. Der Verwaltungsrat kann dann entscheiden, ob er diese Empfehlung annimmt oder nicht. Das heißt, die BaFin wäre in einem solchen Modell lediglich ein Prüfungsinstrument, das vom Verwaltungsrat eingesetzt wird. In Deutschland liegt die Rechtsaufsicht über die KfW hingegen beim Finanzministerium. Ob es angezeigt ist, die Rechtsaufsicht komplett dem Aufsichtsorgan der KfW zu übertragen, das müssen Sie entscheiden. Ich hätte da meine Fragen.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Nächster Fragesteller ist Frau Abg. Paus für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Abg. Lisa Paus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe zwei Fragen, ebenfalls an die Bundesbank und an die BaFin. Mit dem vorliegenden Änderungsgesetz wird auch eine kleine Lücke im Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz beschlossen. Wir überlegen, ob man das Thema dann noch etwas weiter aufmacht. Denn seit einiger Zeit nehmen immer mehr Pfandbriefbanken Kundeneinlagen an, zuletzt auch die deutsche Pfandbriefbank (pbb). Bei Pfandbriefbanken sind die potenziellen Kosten für die Einlagensicherung erheblich höher als bei anderen Banken, da Pfandbriefbanken ein Großteil ihres Vermögens an Pfandbriefgläubiger abgetreten haben.

Teilen Sie unsere Auffassung, dass es vor diesem Hintergrund richtig wäre, eine wesentlich weitreichendere Novelle des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes (EAEG) zu machen, die dieser Problematik Rechnung trägt? Bei der kleinen Änderung, von der ich eben schon gesprochen habe, geht es ja darum, dass beim § 340g HGB Banken bisher ihre Bemessungsgrundlage für die Prämien an die Einlagensicherung reduzieren können.

Das soll jetzt mit dem vorliegenden Gesetz geändert werden, aber für uns finden sich in diesem Gesetzentwurf bisher nur unbestimmte Rechtsbegriffe, was die Beurteilung des Risikos angeht. Habe Sie Vorschläge wie man das konkretisieren könnte?

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Herr Nießner hat das Wort für die Bundesbank.

Sv Stefan Nießner (Deutsche Bundesbank): Ich fange mal von hinten an. Zur Regelung im Art. 3 mit der Berücksichtigung der Zuweisung zu den Reserven nach § 340g HGB: Wir haben in unserer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass wir dieser Regelung grundsätzlich eher kritisch gegenüber stehen. Einmal inhaltlich, weil wir sagen, dass diese Reserven zur Stabilisierung beitragen, dadurch dass die Banken ihr haftendes Eigenkapital erhöhen. Das sollte man nicht noch zusätzlich damit belasten, dass solche Zuweisungen zu den Reserven dann bei den Zahlungen an die Einlagensicherung berücksichtigt werden. Hinzu kommt, dass für uns ebenfalls die Regelung nicht klar ist und wir von daher auch nicht abschätzen können, welche Auswirkungen das hat. Wir sind daher offen, diese Regelung klarer zu fassen, um den im Gesetzesentwurf angesprochenen vermeintlichen Risiken zu begegnen, dass Zuweisungen in § 340g-Reserven genutzt werden, um die Zahlungen an die Einlagensicherung zu minimieren.

Zu der Frage der Pfandbriefbanken. Das Gesetz sieht ja auch schon in der jetzigen Regelung vor, dass das Risiko der Banken berücksichtigt werden muss. Dazu gehört sicherlich auch, dass man bei Pfandbriefbanken überlegen muss, ob über die Deckung bzw. durch die sog. Asset Encumbrance¹, nämlich dass die Vermögenswerte zum Großteil im Deckungsstock enthalten sind, Einleger besonders gefährdet sind. Unter dem Gesichtspunkt haben wir das uns allerdings noch nicht konkret angeschaut. Das wäre aber sicherlich ein Gesichtspunkt, den man berücksichtigen sollte.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Herr Röseler hat das Wort.

Sv Raimund Röseler (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht): Vielen Dank. Das Stichwort Asset Encumbrance wird nicht nur im Zusammenhang mit Pfandbriefbanken diskutiert. Viel gravierender sind z. B. für andere Banken die Derivate-Märkte. Sie müssen für Derivate-Geschäfte Collateral² hinterlegen und haben dann den gleichen Effekt, dass immer weniger Haftungsmasse für die Einleger zur Verfügung steht. Das heißt, ich würde dieses Thema viel weiter fassen als jetzt nur im Zusammenhang mit Pfandbriefbanken und auch viel weiter als es hier im Zusammenhang mit diesem Gesetz diskutiert wird. Das ist ein Thema, das ist viel globaler ist, als die Frage der Beaufsichtigung der KfW. Ich sehe nur, dass

¹ Belastung von Aktiva zur Sicherung einer Verpflichtung.

² Sicherheiten.

deutsche Banken im internationalen Vergleich von dem Thema „Asset Encumbrance“ relativ wenig betroffen sind. Deutsche Banken sind immer noch in der Lage, ungesichert Geld zu bekommen. Das unterscheidet deutsche Institute von vielen anderen Instituten. Deswegen ist das Thema hier weniger dringlich als es in so machen anderen Ländern zu sein scheint.

Zum Thema § 340g HGB: Ich glaub das kann man so machen, wie es im Gesetzentwurf drin steht. Für uns ist es wichtig, dass keine Anreize gesetzt werden, um die Beitragspflicht zur Entschädigungseinrichtung missbräuchlich zu reduzieren. Auf der anderen Seite haben wir natürlich großes Interesse daran, dass Banken Reserven bilden und damit widerstandsfähiger werden.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Die nächsten Fragen kommen von Frau Abg. Kudla für die Fraktion der CDU/CSU.

Abg. Bettina Kudla (CDU/CSU): Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren Sachverständige. Meine Fragen gehen an die BaFin und an den DIHK. Das Fördervolumen der KfW ist mit ca. 500 Milliarden Euro ja sehr groß .Dazu kommen Derivate-Geschäfte, die unter Umständen ein noch größeres Volumen haben. Wie wird die konkrete Aufsicht der BaFin aussehen? Wie werden Sie diese Aufsicht in der Praxis ausüben, und welche Rolle spielt dann die Aufsicht über Tochtergesellschaften? Es war in der Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft zu lesen, dass die Tätigkeit der KfW da unter Umständen über das Fördergeschäft hinausgeht.

Und eine Frage an den Deutschen Industrie- und Handelskammertag: Die KfW hat ja eine hohe Bedeutung für die Förderung von Unternehmen. Wie beurteilen Sie den Gesetzentwurf? Kann die KfW aus Ihrer Sicht ihren Förderauftrag weiterhin uneingeschränkt ausüben?

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Es beginnt Herr Röseler für die BaFin.

Sv Raimund Röseler (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht): Vielen Dank. Wie wird die Aufsicht über die KfW aussehen? Sie sagten, die KfW wäre, wenn man sie vollständig als Bank definieren würde, die drittgrößte Bank in Deutschland. Das heißt, wir würden sie genauso beaufsichtigen wie ein systemrelevantes Institut. Wir würden ein eigenes Referat für die KfW-Aufsicht gründen. In diesem Referat würden wir auch die Tochtergesellschaften der KfW beaufsichtigen. Es würden alle hier im Entwurf genannten Felder der KfW laufend von uns überprüft. Die einzige Ausnahme, die mir im Moment einfällt, ist das Thema „Zuweisungsgeschäfte“, weil die KfW die Kreditentscheidung für Zuweisungsgeschäfte nicht selber treffen kann. Aber auch beim Thema Risikomanagement

und der Risikokonzentration, also bei allem, was sonst mit Kreditgeschäften zusammenhängt, würden wir die normalen Maßstäbe wie bei jeder anderen Bank auch ansetzen. Bevor wir die Aufsicht vollständig übernehmen würden, würden wir eine Due-Dilligence-Prüfung durchführen. Das heißt, wir würden die KfW vor Übernahme der Aufsicht intensiv anschauen, um sicherzustellen, dass keine Altlasten existieren. Ich bin mir da persönlich sicher, aber das möchten wir gerne aktenkundig dokumentiert haben.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Herr Dr. Schumann hat das Wort für den DIHK.

Sv Dr. Alexander Schumann (Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.): Vielen Dank. Sie haben es aus unserer Sicht richtig eingeschätzt, dass die KfW eine besondere Bedeutung für die Förderung hat. Das geht auch über das hinaus, was z. B. von den Landesförderanstalten an Geschäft gemacht wird. Das Gesetz, so wie es in der jetzigen Form vorliegt, ist aus unserer Sicht geeignet, die Aufsicht mit Hilfe der BaFin auf ein höheres Kompetenzniveau zu heben. Aber was uns zum jetzigen Zeitpunkt noch unklar ist, ist ob dem besonderen Förderauftrag der KfW dann auch in der Aufsicht durch die BaFin in dem Maße Rechnung getragen wird, wie es notwendig ist. Wir sehen im Vorhinein keine Einschränkung, würden aber auf das potenzielle Risiko hinweisen, dass von der KfW eben ein besonderes Fördergeschäft durchgeführt wird.

Es ist auch die große Fördersumme angesprochen worden, die da im Raum steht, die im Zeitverlauf stabil gehalten worden ist und auch im schwierigen Umfeld zur Verfügung gestellt wird. Dieses Umfeld wird in der Zukunft nicht leichter. Die KfW hat eine hohe Mittelstandsquote, also auch Bedeutung für denjenigen Teil der Unternehmerschaft, der vielleicht an der einen oder anderen Stelle durch Regulierungsprojekte, die in der Pipeline sind, größere Schwierigkeiten haben wird. All das muss aus unserer Sicht bedacht werden, wenn die BaFin mit der Durchführungsverordnung ermächtigt wird, die Aufsicht auszuüben, damit das besondere Fördergeschäft der KfW uneingeschränkt weiterhin für die Realwirtschaft zur Verfügung steht.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Für die Fraktion der SPD stellt die nächsten Fragen Herr Abg. Binding (Heidelberg).

Abg. Lothar Binding (Heidelberg) (SPD): Ich würde gerne Frau Glaser vom DSGV und Herrn Dr. Schröder von der KfW fragen. Sie haben in Ihrer Stellungnahme speziell dem § 2 KredAnstWiAG (Gesetz über die Kreditanstalt für Wiederaufbau) ein Kapitel gewidmet, zum Stichwort Ausweitung von Aufgaben und Geschäften. Wir wollen die KfW beaufsichtigen. Jetzt steht im § 2 KredAnstWiAG: Die Hereinnahme von Einlagen und das Finanzkommissionsgeschäft sind der KfW nicht gestattet. Und dann soll nun ergänzt

werden: Dies gilt nicht für Geschäfte mit Unternehmen, an denen sie unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, Stiftungen, Gebietskörperschaften, sonstige Verwaltungsträger, die EU, sonstige internationale Organisationen und die OECD. Man hat das Gefühl, dass dies doch sehr umfassende Ausnahmen sind von dem ersten kurzen Satz „Einlagen und Kommissionsgeschäft sind ihr nicht gestattet“. Und das thematisieren Sie sehr bedenklich in ihrer Stellungnahme. Könnten Sie das noch ein bisschen ausführen, wo Sie die rechtlichen und wettbewerblichen Bedenken sehen?

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Für die Deutsche Kreditwirtschaft antwortet Frau Glaser.

Sve Jessica Glaser (Die Deutsche Kreditwirtschaft): Danke, Frau Vorsitzende. § 2 Abs. 3 KredAnstWiAG ist ein wichtiger Hinweis. Die Gesetzesbegründung sagt, es gehe nur um eine Aktualisierung des Wordings. Wenn man das sich noch mal anschaut, war der bisherige Wortlaut, dass die Hereinnahme von Depositen, das Kontokorrentgeschäft und der Effektenhandel für fremde Rechnung nicht gestattet seien. Sie hatten den jetzigen Wortlaut schon zitiert. Die Änderung geht unseres Erachtens deutlich über eine reine Anpassung des Wortlautes hinaus. In der Begründung zum Gesetzentwurf wird darüber hinaus gesagt, die Änderung sei notwendig, damit die KfW ihre Geschäfte ausführen kann. Da haben wir große Zweifel bzw. würden gerne wissen, wo das denn derzeit nicht möglich war. Also nach unserem Dafürhalten bedarf es dieser Erweiterung nicht. Um darauf zurückzukommen, was für Auswirkungen damit möglicherweise einhergehen: Dadurch, dass nicht nur die unmittelbaren Geschäftsbeziehungen gemeint sind, sondern eben auch Beteiligungen, die nur mittelbar gehalten werden, kommt es dazu, dass über Beteiligungen, die durch die IPEX³ gehalten werden, die eine Volllizenz hat, also als ganz normales Kreditinstitut tätig ist, Einlagen bei der KfW hinterlegt werden können. Dann sind wir ziemlich nah am normalen Geschäftsbetrieb.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Herr Dr. Schröder hat das Wort.

Sv Dr. Ulrich Schröder (Kreditanstalt für Wiederaufbau): Ich höre, dass diese Formulierung hier lediglich der Klarstellung dient. Ich möchte das noch einmal ausführen, weil der Hinweis, der jetzt auch wieder kam, sicherlich beantwortet werden muss. Die IPEX, unsere Tochter, nimmt keine Einlagen entgegen, wie auch die KfW mit Ausnahme der hier genannten Fälle. Wenn es der Klarstellung dient, könnte man in diesem Satz, wo es heißt, an denen die Anstalt „mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist“ das Wort „mehrheitlich“ ergänzen. Dann wären bestimmte Beteiligungen der IPEX ausgenommen.

³ Die KfW IPEX-Bank GmbH ist eine Tochtergesellschaft der KfW.

Worum es geht, ist im Grunde genommen die Konkretisierung einer schon seit Jahrzehnten gelebten Rechtspraxis: Unsere Töchter IPEX und DEG (Deutsche Investitions- und Entwicklungsgesellschaft) sollen ihre Cash-Überschüsse nicht in den Bankenapparat geben und damit Risiken eingehen sowie unsere Bankenlinien belegen, sondern sie der Mutter geben. Da sind sie sozusagen sicher aufgehoben.

Das Zweite ist, dass die Bundesschuldenagentur, wenn sie Cash-Positionen anzulegen hat, vor der Frage steht, wo sie die hin gibt, wo sie eine Institution findet, die gleichermaßen sicher ist, wie sie selbst. Und deshalb kommt die Bundesschuldenagentur von Zeit zu Zeit zu uns und legt bei uns Geld an. Das ist hier mit öffentlichen Körperschaften gemeint. Oder nehmen Sie die EU-Kommission, die auch von Zeit zu Zeit Geld anlegen muss und überhaupt nicht auf die Rendite schaut, sondern nur auf Sicherheit achtet. Sie sucht einfach eine Institution, die ihr diese Sicherheit bietet. Die im Gesetzentwurf namentlich genannten OECD, EU und die Bundesschuldenagentur – das sind die Einlageninstitute, die gemeint sind.

Mit dem Gesetz ist keine Ausweitung der Geschäftstätigkeit der KfW intendiert, sondern eine Konkretisierung dessen, was eine Jahrzehnte alte Praxis ist. Es besteht überhaupt keine Absicht, dass wir in der Breite ins Einlagengeschäft einsteigen wollen. Überhaupt nicht, das ist verboten. Der erste Satz sagt es ja auch sehr deutlich: Das Hereinnehmen von Einlagen ist der KfW nicht gestattet. Und daran wollen wir uns auch ganz streng halten. Es geht darum, für bestimmte öffentliche Anleger, die einen sicheren Hafen für ihre Einlagen brauchen, diesen sicheren Hafen als Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung zu stellen. Das geht eben nur über die KfW, denn das ist die einzige Institution, bei der man anlegen kann und die gleichzeitig wie der Bund über ein AAA-Rating verfügt – das ist der Hintergrund.

Die Sorge, dass wir vermeintliche Einlagen über die IPEX an die Mutter schleusen, könnten wir durch die Ergänzung des „mehrheitlich“ auffangen. Die Formulierung „unmittelbar und mittelbar“ hängt damit zusammen, dass die IPEX ganz genau betrachtet keine hundertprozentige Tochter der KfW, sondern eine hundertprozentige Tochter einer Beteiligungsgesellschaft der KfW ist, an der wiederum die KfW zu 100 Prozent beteiligt ist. Das wollte der Verfasser des Gesetzentwurfs wohl berücksichtigen. Es ist also keinerlei Ausweitungen von Geschäften vorgesehen, sondern im Gegenteil bleibt das Einlagengeschäft weiterhin verboten. Es geht um eine Präzisierung der gelebten Praxis.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank, Herr Dr. Schröder. Frau Abg. Kudla ist nächste Fragestellerin für die Fraktion der CDU/CSU.

Abg. Bettina Kudla (CDU/CSU): Meine Frage geht an die KfW. Herr Dr. Schröder, Sie haben

ja schon erwähnt, dass Sie freiwillig viele Standards einhalten. Aber können Sie noch einmal präzisieren, was sich dann für die KfW ändern wird? Wir sprechen einerseits viel von Bürokratieabbau, auf der anderen Seite ist Aufsicht ohne Bürokratie natürlich auch nicht möglich. Was wird sich konkret jetzt für Sie ändern?

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Herr Dr. Schröder, bitte.

Sv Dr. Ulrich Schröder (Kreditanstalt für Wiederaufbau): Herr Röseler hatte ja zu Recht darauf hingewiesen: Die für die Risikosteuerung unseres Hauses relevanten Vorschriften beachten wir schon heute. Das betrifft z. B. das Thema „Kreditrisiken“. Es wird ja auch in der Stellungnahme der Geschäftsbanken auf unser Auslandsgeschäft hingewiesen. Wir haben im Auslandsgeschäft Risiken im Wesentlichen in der IPEX. Die IPEX wird schon heute voll durch die BaFin kontrolliert und reguliert. Sie haben auf die Derivate hingewiesen. Alles, was es an Regulierungsvorschriften bei Derivaten gibt, gilt schon heute. Im Übrigen ist die genannte Zahl von 700 Milliarden für die Derivate in etwa richtig. Wir verwenden Derivate ausschließlich zu Hedging-Zwecken – nur zur Absicherung. Alles Geld, das wir an den Kapitalmärkten aufnehmen – wir nehmen ungefähr 40 Prozent unseres Geldes in ausländischer Währung auf –, swappen wir über ein Sicherungsgeschäft zurück in Euro. Der Devisenswap ist bei uns kein Handelsinstrument, dient nicht zur Öffnung, sondern nur zum schließen von Positionen. Darüber hinaus swappen wir jeden Euro, den wir in der Regel auf einer Festzinsbasis aufnehmen, über einen Zinsswap in variable Euro zurück. Das ist nötig, weil wir nicht zum gleichen Zeitpunkt, in dem wir eine Kapitalmarktemission im Volumen von 5 Milliarden Euro begeben, auch Kredite in Höhe von 5 Milliarden vergeben. Wir swappen auch wieder zurück in Festzinswährung, sobald die Kredite herausgelegt werden. Die wesentliche Aussage ist: Kein Derivat dient uns zu anderen Zwecken als zur Minimierung von Risiken – und nicht dem Öffnen von Risiken.

Wo sehen wir Ausweitungen, wenn wir jetzt die Verordnung vor Augen haben? Also das erste haben wir auch im Präsidialausschuss, aus dem ich komme, gerade besprochen: Die Vorstände der KfW unterliegen nun der Geschäftsführerbefähigungsanforderung der BaFin und des KWG. Die Mitglieder des Aufsichtsrates und des Verwaltungsrates unterliegen den aufsichtsrechtlichen Qualitätsanforderungen. Das wird unmittelbar gelten, sobald die Verordnung in Kraft tritt. Das galt bisher nicht.

Was Zeit braucht, weil wir dafür sehr viel Geld in die Hand nehmen müssen und unsere IT-Systeme anpassen, ist das Meldewesen. Das Meldewesen ist ein riesiger Apparat und wir sind uns mit der BaFin einig, dass wir das sukzessive einführen. Alles, was wir schon an Meldungen machen können – eine ganze Menge können wir schon –, werden wir sofort machen. Einige Dinge werden länger brauchen. Das heißt, die Verordnung wird neben der

Beschreibung, was gilt bzw. was nicht gilt, auch einen Zeitplan beinhalten müssen, wann welche Vorschriften gelten. Die Ausnahmen betreffen im Wesentlichen, Herr Röseler hat es genannt, die Zuweisungsgeschäfte, die möglich bleiben müssen. Sonst können wir unseren Förderauftrag nicht wahrnehmen. Was wahrscheinlich rausfallen wird, ist die Notwendigkeit einen Sanierungs- und Restrukturierungsplan aufzustellen. Denn wir haben die Garantie des Bundes, der dann antreten müsste. Worüber wir auch sprechen werden, ist der Umfang der Liquiditätsvorschriften. Die KfW hat dann Liquiditätsprobleme, wenn die Bundesrepublik Deutschland ein Liquiditätsproblem hat, aber vorher nicht. Insofern muss die Frage, welche der Liquiditätsvorschriften Anwendung finden müssen, ebenfalls im Detail noch diskutiert werden. Es sind ganz wenige Ausnahmen. Wir werden das Gros der Vorschriften des KWG in der Verordnung wiederfinden, davon bin ich überzeugt.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Für die Fraktion der CDU/CSU noch mal Frau Abg. Kudla.

Abg. Bettina Kudla (CDU/CSU): Meine Frage geht an den DIHK. Der Gesetzentwurf nimmt ja auch zum Thema „Gewinnausschüttungsverbot“ Stellung. Beim Thema „Wettbewerb mit anderen Kreditinstituten“ hat die KfW ja die Sonderstellung als Förderbank. Halten Sie dieses Aufrechterhalten des Ausschüttungsverbotes für richtig?

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Herr Dr. Schumann hat das Wort.

Sv Dr. Alexander Schumann (Deutscher Industrie und Handelskammertag e. V.): Vielen Dank. Ich habe ja schon versucht, deutlich zu machen, dass die KfW einen ganz besonderen Förderauftrag hat. Natürlich kann man es dem Eigentümer und damit auch der Bundesregierung nicht verwehren, wenn er auf Gewinne, die eine Institution von ihm erwirtschaftet, in gewissem Maße Zugriff haben will. In welchem Umfang das geschieht, sollte immer vor dem Hintergrund gesehen werden, wie das eigentliche Geschäft dadurch beeinträchtigt oder tangiert wird. Von daher sollte aus unserer Sicht das berechnete Interesse der Bundesregierung, an den Gewinnen der KfW teilzuhaben, mit dem Ziel, die Fördermöglichkeiten und die Geschäftsmöglichkeiten der KfW nicht zu beeinträchtigen, abgewogen werden. Man muss bedenken: Auch das Gesetz, das hier im Zentrum steht, wird ja einen gewissen Erfüllungsaufwand mit sich bringen. Das ist dann mit Sicherheit, auch wenn das schwer kalkulierbar ist, ein erheblicher Betrag, der mit bei der Frage nach Gewinnausschüttungen berücksichtigt werden muss.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Die Fraktion der FDP verzichtet. Dann ist nächster Fragesteller Herr Abg. Zöllmer für die Fraktion der SPD. Die Fraktion der SPD verzichtet auch. Dann Frau Abg. Dr. Löttsch, Fraktion DIE LINKE.

Abg. Dr. Gesine Löttsch (DIE LINKE.): Ja, vielen Dank. Ich kann gleich anknüpfen an die Frage nach dem begrüßenswerterweise festgehaltenen Gewinnausschüttungsverbot. Dafür ist abgesprochen worden, dass mehr Geld in KfW-Programme kommt; im Augenblick in den Energie- und Klimafonds (EKF). Gibt es noch weitere Absprachen zwischen der KfW und der Bundesregierung? Gibt es da Konkretisierungen oder auch ganz andere Vorschläge, die die KfW vielleicht zu unterbreiten hat?

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Herr Dr. Schröder hat das Wort.

Sv Dr. Ulrich Schröder (Kreditanstalt für Wiederaufbau): Das berührt jetzt nicht die Änderung des KfW-Gesetzes. Aber wenn Sie mir die Frage stellen, beantworte ich sie natürlich gerne. Nein, wir haben heute gleich – Frau Dr. Löttsch, Sie sind ja dabei – unsere Verwaltungsratssitzung, die den Jahresabschluss feststellt. In dieser Verwaltungsratssitzung ist ein ganz wichtiger Tagesordnungspunkt die Erhöhung der Förderleistung der KfW für das laufende Jahr 2013. Wir werden Ihnen vorschlagen, dass wir die Förderleistung, die im vergangenen Jahr, so war es auch für dieses Jahr vorgesehen, etwa 500 Millionen Euro umfasst und die wir aus Erträgen erwirtschaften müssen, in diesem Jahr um 311 Millionen erhöhen werden. Und diese 311 Millionen Euro werden wir insgesamt vier von uns ohnehin gemanagten Förderprogrammen zur Verfügung stellen, die bisher aus dem EKF (Energie- und Klimafonds) alimentiert werden sollten. Wir haben uns bereit erklärt, diese 311 Millionen zusätzlich aus dem Ertrag des laufenden Jahres zu nehmen.

Das wird das Jahresergebnis der KfW um genau diese 311 Millionen Euro reduzieren, denn das ist Zinsaufwand, den wir bisher als Ertrag geplant haben. Wir haben mit der Bundesregierung gesprochen, dass wir das dennoch empfehlen können, weil die Förderfähigkeit nicht eingeschränkt wird. Das heißt, die übrigen 500 Millionen Euro für Zins- und Subventionsleistungen werden durch diesen Beschluss nicht eingeschränkt. Zweitens bleibt die Risikotragfähigkeit der KfW, das heißt, die ausreichende Eigenkapitalbildung sowohl in der ökonomischen Tragfähigkeit als auch in der regulatorischen Tragfähigkeit bezogen auf das Jahr 2013 nach all unseren Berechnungen erhalten. Wir haben der Bundesregierung aber auch gesagt – und das werde ich gleich im Verwaltungsrat noch genauer ausführen –, dass wenn es in Zukunft zu weiteren Wünschen kommt, die im Augenblick nicht im Raum stehen, wir dann sicherlich über die Frage einer mehrjährig ausgelegten Bemessung der Risikotragfähigkeit sprechen müssen, die über das Jahr 2013 hinausreicht. Das ist ein Thema, was wir gleich im Verwaltungsrat genauer auf den Tisch legen werden. Das, was wir jetzt tun, halten wir auch vor dem Hintergrund, dass demnächst Herr Röseler kommt und unsere Einhaltung der Eigenkapitalvorschriften überwacht, für vertretbar.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Nächste Fragestellerin ist Frau Abg. Paus für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Abg. Lisa Paus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe noch eine Frage an die BaFin. Der Deutsche Industrie- und Handelskammertag hat ja gerade das Thema „Erfüllungsaufwand“ angesprochen. Wie viel Aufseher planen Sie denn jetzt zur Umsetzung des geplanten Gesetzes?

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Herr Röseler Sie haben das Wort.

Sv Raimund Röseler (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht): Das hängt natürlich nachher davon ab, wie die Verordnungsermächtigung wirklich aussieht, welche Inhalte da drin stehen. Stand heute rechnen wir mit elf zusätzlichen Leuten in einem eigenständigen Referat, die direkt mit der Aufsicht über die KfW befasst sind. Hinzu kommen noch, da kann ich Ihnen keine genaue Zahl nennen, eine Handvoll Leute in den Querschnittsabteilungen. Wir haben eine Abteilung, die kümmert sich um Risikomodelle, wir haben eine Abteilung, die kümmert sich um Marktanalysen, und dazu wird noch die Abteilung Geldwäsche kommen, deren Personalstärke aufgrund der KfW-Aufsicht wohl leicht angepasst werden wird.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Die Fraktion der CDU/CSU hat das Wort, wenn gewünscht. Frau Abg. Kudla, bitte.

Abg. Bettina Kudla (CDU/CSU): Meine Fragen gehen an die Deutsche Bundesbank und an die BaFin zum europäischen Aspekt. Anlass des Gesetzentwurfes ist ja auch, dass man den Staat vor Risiken bewahren will, die eventuell auch aus einer Förderbank heraus entstehen können. Wie sieht das in anderen europäischen Ländern aus? Wird entsprechend nachgezogen, falls dort ähnliche Konstruktionen der Aufsicht, wie es sie bisher in Deutschland gibt, existieren? Das können Sie auch gerne nachliefern, wenn das jetzt aus dem Stegreif nicht beantwortet werden kann.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Herr Nießner hat das Wort für die Deutsche Bundesbank.

Sv Stefan Nießner (Deutsche Bundesbank): Da muss ich gleich von diesem Recht Gebrauch machen, da wir die Aufsicht über Förderbanken in anderen Ländern in der Beratung dieses Gesetzes nicht in Erwägung gezogen haben.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Herr Röseler.

Sv Raimund Röseler (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht): Ich muss mich leider Herrn Nießner anschließen. Ich zumindest kenne, aber da ist mein Wissen jetzt beschränkt und da muss ich nachliefern, keine Tendenz aus anderen Ländern, das jetzt im Zuge der europäischen Bankenaufsicht irgendwie zu ändern.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Gibt es denn weitere Fragen? Herr Dr. Schröder, bitte.

Sv Dr. Ulrich Schröder (Kreditanstalt für Wiederaufbau): Vielleicht nur eine ergänzende Information. Sie wissen ja, dass die KfW wie die anderen großen nationalen Förderbanken aus der europäischen Bankenrichtlinie ausgenommen ist. Es gibt jetzt im Rahmen der Etablierung der EZB als Bankenaufsicht in Europa eine neue Bankenrichtlinie im Entwurf. Dort sind dieselben Institute, die in der ersten Bankenrichtlinie ausgenommen sind, auch wieder ausgenommen. Das ist ganz wichtig sowohl für unsere Kollegen in der CDC, der CDP und der ICO als auch für uns. Denn, wenn wir dort nicht ausgenommen würden (aber es ist so vorgesehen), dann bestünde die Sorge, dass dann die Aufsicht über die KfW demnächst nicht bei der BaFin liegt, sondern bei der EZB. Unter dem ganz strengen Maßstab bezüglich der Systemrelevanz gemessen an der Größe der Bilanzsumme wären wir natürlich sofort ein systemrelevantes Institut auch für die EZB. Es ist aber weder der Wunsch der anderen europäischen Regierungen noch der dortigen Förderbanken, noch der dortigen Aufsichtsbehörden, die nationalen Förderbanken einer EZB-Aufsicht zu unterwerfen. Deswegen gibt es hier einen Gleichklang der Interessen und einen Gleichklang des Handelns.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Eine Rückfrage von Frau Abg. Kudla, wenn die Kollegen nichts dagegen haben. Ich sehe Zustimmung, Frau Abg. Kudla.

Abg. Bettina Kudla (CDU/CSU): Dass diese Ausnahmeregelung weiter bestehen bleiben soll, das ist unstrittig. Ich meinte, ob eventuell in anderen Nationalstaaten Handlungsbedarf wie bei uns besteht, dass man die Aufsicht vom Ministerium zur Aufsichtsbehörde verlagert.

Sv Dr. Ulrich Schröder (Kreditanstalt für Wiederaufbau): Es gibt keinen aktuellen Gesetzgebungsbedarf in den Ländern, die ich kenne. Ich kann nicht für alle europäischen Länder sprechen. Aber bei den großen Förderbanken in Frankreich, Italien und Spanien sind nach meinem Wissen keine Gesetzesänderungen geplant, die vergleichbar wären mit dem, was wir hier machen.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Gibt es denn weitere Fragen konkret zum KfW Änderungsgesetz? Fraktion DIE LINKE., Frau Abg. Paus? Auch nicht mehr. Dann sind wir

wunschlos glücklich. Ich danke Ihnen ganz herzlich, dass Sie heute zur Verfügung gestanden haben, und ich schließe die Sitzung. Herzlichen Dank.

Schluss der Sitzung: 15:02 Uhr

Dr. Birgit Reinemund, MdB

Vorsitzende